

Mündliche Prüfung am 25.04.2006 in Nürnberg, Dr. Paul Hoch, BF7

I. Allgemeiner Eindruck

Insgesamt kann ich wirklich sagen, dass mir die mündliche Prüfung wesentlich mehr Sorgen bereitet hat, als berechtigt waren. Ich hatte mit meiner gesamten Prüfungskommission viel Glück, auch mit Dr. Hoch.

Dr. Hoch ist ein sympathischer älterer Mann. Während der gesamten Prüfung schien er sehr interessiert zu folgen und hat sich über die anderen Prüfungsfächer Notizen gemacht. Bei seiner Prüfung war er nie genervt oder laut, sondern hat immer sehr sachlich seine Fragen gestellt und dem Prüfling auch genug Zeit zum Antworten bzw. zum Blättern im Gesetz gegeben. Eine falsche Antwort wurde nicht platt als „falsch“ bezeichnet. Entweder wurde man aufgefordert, doch noch einmal genauer im Gesetz nachzulesen oder die Frage ging an den nächsten Prüfling weiter, damit dieser andere Aspekte (und damit letztlich die richtige Antwort ☺) darstellen konnte.

II. Prüfung

Aus den Protokollen ging ja hervor, dass Dr. Hoch meistens Einkommen-, Umsatz- und Körperschaftssteuerrecht prüft. Entsprechend des Stoffs für die Wahlfachgruppe hatte ich beim Lernen deshalb einen Schwerpunkt auf Umsatz- und Körperschaftssteuer gelegt. In unserer Prüfung wurde dann aber ausschließlich Einkommensteuer geprüft. Na ja, war der Note nicht abträglich, nur schade um die schöne Zeit, die fürs Lernen draufging.

Dr. Hoch fing mit einem Fall an, der immer wieder um neue Details ergänzt wurde.

Es ging um einen Heizungsbauunternehmer (H), der eingetragener Kaufmann ist. *Zuerst war die Einkunftsart festzustellen (§ 15 EStG). Dann war die Gewinnermittlungsmethode festzulegen (§ 4 I EStG).*

Wie schon in einer früheren Prüfung wollte der Steuerpflichtige ein abweichendes Wirtschaftsjahr haben.

§ 4a EStG, geht in Einvernehmen mit dem Finanzamt.

Danach wollte er wieder zum normalen Wirtschaftsjahr zurückkehren.

Das ist in § 4a nicht geregelt. Es ergibt sich jedoch im Umkehrschluss aus § 8b EStDV, dass dies ohne das Einvernehmen des Finanzamts möglich ist.

Der Steuerpflichtige führt am 11.12. eine Heizungsreparatur bei einem Jäger durch, bei der 4 Stunden Arbeit anfallen. Üblich sind 40€/h. Statt eine Rechnung auszustellen, macht H aus, dass ihm zu Weihnachten ein Reh (Marktpreis 100€) und im neuen Jahr ein Wildschwein (140€) küchenfertig geliefert wird.

Forderung ist zu aktivieren, der Wert der Forderung ist in Geldeswert zu bemessen (240€), § 8 II 1 EStG analog.

Zu Weihnachten wird die Forderung durch die Lieferung des Rehs beglichen. Privatentnahme, darf gem. § 4 I 1 EStG den Gewinn nicht mindern. Wertbestimmung nach § 6 I EStG (Teilwert).

Ins Haus des H schlägt der Blitz ein, weil er ein aus seinem Betrieb stammendes Gusseisenrohr und kein Plastikrohr beim Bau verwendet hatte. Der Schaden beträgt 4000€, die Versicherung ersetzt nur 2000€. H argumentiert, das schließlich der Schaden betrieblich veranlasst war und will die verbleibenden 2000€ als BA geltend machen.

Abzugrenzen waren Betriebs- und Privatvermögen. Das Privathaus des H gehört unzweifelhaft zu letzterem.

H hat sich zu Anfang des Jahres von seiner ersten Ehefrau scheiden lassen und neu geheiratet. Er fragt sich nun, wie er seiner ersten Ehefrau steuerlich möglichst schaden kann. Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass H ein Einkommen von 50000€ und die Ehefrau eines von 80000€ hat.

Einzugehen war darauf, dass gem. § 26 II 2 EStG grundsätzlich die Zusammenveranlagung mit der neuen Ehefrau stattfindet. Das wäre für die erste Frau also schlecht (und gut für den bösen H), da ihr dadurch der Progressionsvorteil entginge. Gem. § 32 a VI 1 Nr. 2 EStG findet bei der verlassenen Ehefrau jedoch dennoch der Splittingtarif Anwendung („Verlassenen-Splitting“). H kann seinen Schädigungsvorsatz also nicht umsetzen.

Die neue Ehefrau (E) ist bei einer anderen Heizungsbaufirma angestellt.
Qualifikation der Einkünfte, § 19 EStG.

Die Arbeitsstätte ist 40km von ihrem Wohnort entfernt. Im Januar entstehen für Zugfahrten Kosten in Höhe von 180€, im Februar fährt E 1. Klasse und hat Kosten von 280€ (jeweils 20 Arbeitstage)

Im Januar Geltendmachen der Pauschale, § 9 I Nr. 4 S.2 EStG (verkehrsmittelunabhängige Pauschale) = 240€. Im Februar kann E die gesamten 280€ absetzen, § 9 II 2 EStG, da sie ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt hat.

E teilt ihrem Mann die Angebotspreise ihres Arbeitgebers dem H mit, der deshalb günstigere Preise machen kann. Als es herauskommt, wird E durch den Arbeitgeber fristlos gekündigt. Vor dem Arbeitsgericht wird ein Vergleich geschlossen, durch den E eine Abfindung von 5000€ erhält.

Abfindung ist eine Einnahme aus nichtselbständiger Arbeit, § 19 EStG. Sie ist steuerbefreit gem. § 3 Nr. 9 EStG, da nur darauf abzustellen ist, dass das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber beendet wurde. Dass der Kündigungsgrund letztlich aus der Sphäre der E stammte ist egal.

Dann teilte Dr. Hoch eine Kopie aus, auf dem ein Vertrag zwischen H und E dargestellt wurde. Dieser enthielt im Wesentlichen folgende Regelungen (Da das Blatt wieder eingesammelt wurde, ist die Aufstellung ev. nicht vollständig.):

- H und E schließen sich zur gemeinsamen Führung des Betriebs zusammen.
- Eigentümer bleibt weiterhin H.
- Für E werden feste Arbeitszeiten festgelegt (Halbtagstätigkeit)
- E erhält als „Vergütung“ 20% des Gewinns, der Rest steht H zu.
- An den stillen Reserven des Betriebs wird E nicht beteiligt.

Der Betrieb macht im Jahr 2005 50000€ Gewinn, E erhält eine Überweisung „Vergütung 2005“ in Höhe von 7500€.

Es war herauszuarbeiten, welcher Einkommensart die Vergütung der E zuzuordnen sind. § 15 EStG war abzulehnen, da keine Mitunternehmerschaft der E gegeben ist. Dabei musste auf die Voraussetzungen der Mitunternehmerschaft (Mitunternehmerisiko und -initiative) eingegangen werden. E ist nicht an den stillen Reserven des Unternehmens beteiligt.

Hat E deshalb Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nach § 19 EStG? Nein, weil E als stille Gesellschafterin nach § 20 I Nr. 4 EStG anzusehen ist. Es ist eine GbR zwischen E und H gegeben. Nach § 706 III BGB kann der Beitrag eines Gesellschafters auch in der Leistung von Diensten bestehen. (Darauf kamen wir aber erst nach einigem Herumgerate!!!) E erzielt folglich Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG.

Bei den 7500€ handelt es sich um ihren Gewinnanteil von 10000€, vermindert um die Kapitalertragssteuer in Höhe von 25% (§ 43 I Nr. 3 i. V. m. § 43a I Nr. 2 EStG). Der Solidaritätszuschlag war insoweit zu vernachlässigen.

Muss hinsichtlich des Gewinns der Gesellschaft eine gesonderte und einheitliche Gewinnfeststellung nach § 180 I Nr. 2 AO ergehen.

Nein, da E und H unterschiedliche Einkunftsarten erfüllen!